

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2020.00013 vom 31. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2020.00013

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2020.00013 du 31 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2020.00013 del 31 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1968, und Y.____, geboren 1967, waren seit der Gründung am 4. April 2007 kollektivzeichnungsberechtigte Stiftungsräte der Stiftung Z.____ mit Sitz in A.____ (Urk. 10/180/1, Urk. 10/203/5). Sie waren zudem ab dem 27. Februar 2008 als Mitglied beziehungsweise Präsident des Verwaltungsrates der B.____ AG mit Kollektivunterschrift zu zweien im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons Zürich). Die Gesellschaft mit Sitz in C.____ war der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen. Alsdann unterzeichneten X.____ und Y.____ am 24. November 2009 eine «Kooperationsvereinbarung» zwischen der B.____ und der Z.____ (Urk. 10/180). In der Folge wurde X.____ am 27. Juni 2012 von der Vigilanza sulle

fondazioni e LPP della Svizzera

oriental, Muralto /TI, als Stiftungsratspräsident der Z.____ abgesetzt und für die Stiftung wurde ein kommissarischer Verwalter in D.____ eingesetzt (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons St. Gallen). Die Z.____ verlegte ihren Sitz am 27. Juli 2012 (Tagesregister-Datum) von A.____ nach D.____ und war fortan der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse, angeschlossen (Urk. 10/181; Internet-Auszug Handelsregister des Kantons St. Gallen). Danach wurde Y.____ mit Verfügung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 10. September 2012 per sofort und definitiv als Mitglied des Stiftungsrates abgesetzt (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons St. Gallen). Über die B.____ wurde mit Urteil des Konkursrichters des Bezirksgerichts Dietikon vom 9. April 2014 der Konkurs eröffnet (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons Zürich). Mit Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 10. Juli 2014 wurden X.____ und Y.____ jeweils der mehrfachen und getreuen Geschäftsbesorgung, der mehrfachen Urkundenfälschung, des Erbschleichens einer falschen Beurkundung und der mehrfachen unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden für schuldig befunden und je mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren bestraft. X.____ und Y.____ anerkannten die Schadenersatzforderung der Z.____ aus von ihnen getätigten Bezügen im Umfang von Fr. 2'900'000.-- respektive Fr. 3'000'000.-- (Urk. 10/207/4, Urk. 10/207/6). Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ordnete sodann mit Verfügung vom 4. September 2014 die sofortige Liquidation der Z.____ an (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons St. Gallen). Das Konkursverfahren betreffend B.____ wurde mit Urteil des Konkursrichters des Bezirksgerichts Dietikon vom 9. April 2015 als geschlossenen erklärt und die Gesellschaft in der Folge von Amtes wegen gelöscht (Internet-Auszug Handelsregister des

Kantons Zürich).

E. 1.2

Die Ausgleichskasse forderte von X.____ mit Verfügung vom 25. November 2014 als Einzelhafter für unbezahlt gebliebene Lohn- und FAK-B ei träge sowie Verwaltungskosten, Verzugszinsen und Gebühren der kon kursiten

B.____ Schadenersatz im Umfang von Fr. 167'379.30 (Urk. 10/142). Die von X.____ dagegen am 20. Dezember 2014 erhobene Einsprache (Urk. 10/144) wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 30. Juni 2016 ab (Urk. 10/160).

Dagegen erhob X.____ am 6. September 2016 Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht (Urk. 10/164/4-5). Mit Urteil AK.2016.00046 vom 31. August 2017 änderte das Sozialversicherungsgericht den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 30. Juni 2016 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde dahingehend ab, dass die Schadenersatzforderung auf Fr. 165'292.50 fest gesetzt wurde (Urk. 10/170).

Gegen dieses Urteil führte X.____ am 27. November 2017 Beschwerde beim Bundesgericht (Urk. 10/171/2-4). Mit Urteil 9C_843/2017 vom 15. Februar 2018 erwog das Bundesgericht, dass zu prüfen sei, ob die während der Unter suchungshaft von X.____ von März bis November 2013 der Ausgleichskasse gemeldeten Lohnsummen für 2010 bis 2012 an Angestellte der Z.____ ausbezahlte Löhne enthielten (E. 4.3 jenes Urteils, Urk. 10/175/4-5). Damit hiess das Bundesgericht die Beschwerde von X.____ gut. Es hob das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. August 2017 und den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 30. Juni 2016 auf und wies die Sache zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Ausgleichskasse zurück (Urk. 10/175/6).

E. 1.3.1

Nachdem sie weitere Abklärungen durchgeführt hatte (Urk. 10/176 ff.), verpflichtete die Ausgleichskasse X.____ mit Verfügung vom 11. April 2019, ihr für entgangene Beiträge Schadenersatz in der Höhe von Fr. 152'540.75 zu leisten (Urk. 10/239). Gegen diese Verfügung erhob X.____ am 7. Mai 2019 Einsprache (Urk. 10/258).

E. 1.3.2

Mit am 24. Februar

2020 beim Sozialversicherungsgericht erhobener Rechtsverweigerungs- beziehungsweise Rechtsverzögerungsbeschwerde beantragte X.____, dass die Ausgleichskasse anzuweisen sei, die Einsprache vom 7. Mai 2019 dringlich zu bearbeiten und «zur Sicherstellung der SVA Beiträge, die dringend notwendigen Massnahmen vorzunehmen» (Urk. 10/266/4). Diese Beschwerde war Gegenstand des Prozesses Nr. AK.2020.00002.

E. 1.3.3

Die Ausgleichskasse wies die Einsprache von X.____ vom 7. Mai 2019 (Urk. 10/258) gegen die Schadenersatzverfügung vom 11. April 2019 (Urk. 10/239) mit Einspracheentscheid vom 25. Mai 2020 ab (Urk. 2).

E. 1.3.4

Infolgedessen wurde der Prozess AK.2020.00002 mit Verfügung vom 10. Juni 2020 als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Über die vom Beschwerdeführer beantragten

vorsorglichen Massnahmen konnte deswegen in jenem Verfahren nicht mehr entschieden werden (Urk. 10/284/3). Auf die gegen diese Verfügung von X.____ am 19. Juni 2020 erhobene Beschwerde trat das Bundes ge richt mit Urteil 9C_410/2020 vom 20. August 2020 nicht ein.

E. 2.1

Mit Eingabe vom 10. Juni 2020 (Urk. 1) erhob X.____ beim Sozial versi cherungsgericht Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Aus gleichs kasse vom 25. Mai 2020 (Urk. 2) und beantragte, dass die Sache in Aufhe bung des angefochtenen Entscheids zur Neubeurteilung an die Beschwerdegeg nerin zurückzuweisen sei. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er - nebst der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und einer von der Beschwerde geg nerin zu bezahlenden Entschädigung von Fr. 5'000.-- wegen mutwilliger Rechts verzögerung - diverse «Sicherstellungsmassnahmen» (Urk. 1 S. 2).

E. 2.2

Mit Eingabe vom 22. Juni 2020 (Urk. 7) reichte der Beschwerdeführer das ausge füllte Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 8) ein.

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 23. Juli 2020 Abweisung der Beschwerde (Urk. 9, unter Beilage der Kassenakten, Urk. 10/1-286).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer ersuchte mit Schreiben vom 27. Juli 2020 sodann darum, dass die mit Beschwerde vom 10. Juni 2020 beantragten «dringenden Sicher stel lungen mass nahmen umgehend vorzunehmen sowie die Anzeigepflicht gemäss Art. 208 AHVV anzuordnen [seien], um weiteren Schaden abzuwenden» (Urk. 11-12).

E. 2.5

Mit Gerichtsverfügung vom 3. August 2020 trat das Gericht auf das Gesuch des Beschwerdeführers vom 10. Juni 2020 betreffend Anordnung von vorsorglichen Massnahmen nicht ein (Urk. 13). Zum Gesuch des Beschwerdeführers vom selben Tag um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde einerseits festgehal ten, dass der Beschwerdeführer die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsver treterin oder eines unentgeltlichen Rechtsvertreters nicht explizit bean tragt habe und seine prozessuale Bedürftigkeit so oder anders nicht nachgewiesen sei. Andererseits wurde festgestellt, dass sich sein Gesuch um Gewährung der un ent geltlichen Prozessführung wegen der Kostenlosigkeit des vorliegenden Ver fah rens als gegenstandslos erweisen würde (Urk. 13 S. 6).

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 13. August 2020 Beschwerde beim Bun desgericht (Urk. 15).

E. 2.6

Alsdann nahm der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 31. August 2020 zur Beschwerdeantwort vom 23. Juli 2020 Stellung (Urk. 16). Die Beschwerdegeg ne rin erhielt eine Kopie dieser Eingabe (Urk. 19).

E. 2.7

Die Beschwerdegegnerin reichte dem Gericht am 10. September 2020 (Urk. 17) ihre Vernehmlassung vom selben Tag im Verfahren Nr. 9C_494/2020 (Urk. 18/1) ein (vgl. E. 2.5). Mit dieser Eingabe legte sie ebenfalls die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 17. April 2020 (Urk. 18/2) und den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. Juli 2020, mit welchem das Obergericht auf diese Beschwerde nicht eintrat, (Urk. 18/3) auf.

E. 2.8

Mit Urteil 9C_494/2020 vom 10. September 2020 trat das Bundesgericht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 13. August 2020 gegen die Gerichtsverfügung vom 3. August 2020 nicht ein (Urk. 20).

E. 2.9

Am 28. September 2020 ersuchte der Beschwerdeführer um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 21-23).

E. 2.10

Mit Eingabe vom 7. Dezember 2020 beantragte der Beschwerdeführer, das Sozialversicherungsgericht habe den Leiter der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich anzuweisen, die von ihm (Beschwerdeführer) beantragten Strafanzeigen zu erstatten und die von ihm beantragten Massnahmen zur «Sicherstellung der SVA Beiträge und des bestehenden Zustandes» vorzunehmen oder mittels Verfügung rechtsverbindlich und innert 10 Tagen nach der Verfügung des Sozialversicherungsgerichts abzulehnen. Zudem erneuerte er sein Gesuch um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 24, Urk. 25/1-2.1).

E. 2.11

Der Beschwerdeführer setzte dem Sozialversicherungsgericht mit Eingabe vom 4. Januar 2021 «eine letzte Frist(,) die SVA ZH aufzufordern, bis zum 15. Januar 2021 die strafbaren Handlungen anzuzeigen oder rechtsverbindlich mittels Verfügung abzulehnen» (Urk. 26).

E. 2.12

Die Eingaben des Beschwerdeführers vom 7. Dezember 2020 und 4. Januar 2021 wurden der Beschwerdegegnerin mit Mitteilung vom 12. Januar 2021 zur Kenntnis gebracht (Urk. 27).

E. 2.13

Am 18. Januar 2021 erhob der Beschwerdeführer beim Bundesgericht Beschwerde wegen «Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung» des Sozialversicherungsgerichts (Urk. 29). Mit Urteil 9C_74/2021 vom 11. März 2021 trat das Bundesgericht auf diese Beschwerde nicht ein (Urk. 33).

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Zur vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Dezember 2020 beantragten Anweisung an den Leiter der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (Urk. 24 S. 2) ist festzuhalten, dass das Sozialversicherungsgericht als Versicherungsgericht zur Beurteilung

von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung zuständig ist (Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, s. a. § 2 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Beim Sozialversicherungsgericht handelt es sich somit nicht um die Aufsichtsbehörde der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, sondern um ein unabhängiges Gericht. Demzufolge kann das Sozialversicherungsgericht dem Leiter der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich auch nicht als übergeordnete Behörde Weisungen erteilen. Auf das Gesuch des Beschwerdeführers kann daher nicht eingetreten werden.

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer beantragten Strafanzeigen und der von ihm beantragten Massnahmen zur «Sicherstellung der SVA Beiträge und des bestehenden Zustandes» (Urk. 24 S. 2) ist sodann auf die Gerichtsverfügung vom 3. August 2020 zu verweisen, mit welcher das Sozialversicherungsgericht auf die selben Anträge des Beschwerdeführers begründet nicht eingetreten ist (Urk. 13 S.

6). Auf die vom Beschwerdeführer gegen diese Verfügung am 13. August 2020 beim Bundesgericht erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 9C_494/2020 vom 10. September 2020 nicht ein (Urk. 20), weshalb die Verfügung vom 3. August 2020 in Rechtskraft erwachsen ist. Der Beschwerdeführer macht keine seither eingetretenen Änderungen im Sachverhalt geltend. Ein erneuter Entscheid über vorsorgliche Massnahmen hat daher zu unterbleiben. 2. 2 .1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG). 2 .2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherung - (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent schädigung) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Art. 25 lit . c).

E. 3.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschul deter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betreuungskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG

normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5).

E. 3.2.1

Mit einer vom Beschwerdeführer und Y.____ am 6. Februar 2012 unterzeichneten Lohndeklaration für das Beitragsjahr 2011 meldete die B.____ der Beschwerdegegnerin für den Beschwerdeführer, Y.____ sowie die Mitarbeiterinnen

E.____ und F.____ beitragspflichtige Löhne von total Fr. 515'700.-- (Urk. 10/40/2). E.____

teilte der Ausgleichskasse sodann mit der am 20. Juni 2013 ausgefüllten Lohndeklaration 2012 mit, dass die B.____ dem Beschwerdeführer, Y.____, F.____, G.____, H.____, I.____ und ihr selbst beitragspflichtige Löhne in der Höhe von total Fr. 886'120.-- ausbezahlt habe (Urk. 10/62/2; vgl. Urk. 10/53/29). Ebenfalls am 20. Juni 2013 wurden der Beschwerdegegnerin von I.____ Nachträge für das Beitragsjahr 2010 mit einer Lohnsumme von Fr. 75'000.-- (Urk. 10/63) und für das Beitragsjahr 2011 mit einer Lohnsumme von Fr. 150'000.-- (Urk. 10/64) gemeldet, beide Lohnsummen betrafen gemäss seinen Angaben von der B.____ an ihn selbst ausgerichtete Löhne. Anzuführen ist, dass E.____ der Beschwerdegegnerin am 20. Juni 2013 ebenfalls meldete, dass die B.____ dem Beschwerdeführer, Y.____, F.____, G.____, I.____ und ihr selbst in den Monaten Januar und Februar 2013 beitragspflichtige Löhne in der Höhe von total Fr. 821'620.-- bezahlt habe (Urk. 10/65/2). Dies bezüglich ist aber zu beachten, dass die Löhne von E.____, F.____, G.____ und I.____ in der Folge von der Z.____ ab dem 1. Januar 2013 mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse, abgerechnet wurden (Urk. 10/90/3, Urk. 10/179/4). Hinsichtlich der von E.____ für den Beschwerdeführer und Y.____ für das Jahr 2013 gemeldeten Löhne stellte die Beschwerdegegnerin sodann fest, dass diese Löhne nicht zur Auszahlung gelangt seien (Urk. 10/239/13).

E. 3.2.2

Mit Urteil 9C_843/2017 vom 15. Februar 2018 erwog das Bundesgericht, dass der Beschwerdeführer in erster Linie die Schadenhöhe bestreiten würde. Er bringe vor, dass es unklar sei, ob die 2013 während seiner Untersuchungshaft (nach-) gemeldeten Lohnsummen von Fr. 75'000.-- (2010) und Fr. 150'000.-- (2011) für I.____ sowie Fr. 886'120.-- (2012) Angestellte der B.____ oder Z.____ betroffen hätten (E. 4 jenes Urteils, Urk. 10/175/3). Der Beschwerdeführer habe sodann geltend gemacht, dass I.____ die «zu Grunde liegenden Deklarationen (...) ohne unser Wissen und ohne Befugnis (...) im Nachhinein einge reicht» habe. Diese seien «ganz offensichtlich falsch». Der Genannte sei selbständigwerbend gewesen und nicht Angestellter der B.____. Das Bundesgericht beurteilte diese Einwände als stichhaltig (E. 4 jenes Urteils, Urk. 10/175/3). Es führte weiter aus, dass nach verbindlicher Feststellung des Sozialversicherungsgerichts der kommissarische Sachwalter der Z.____ der Beschwerdegegnerin am 3. April 2013 mitgeteilt habe, die Angestellten der B.____ seien entgegen den bisher bekannten Unterlagen und dem bisherigen Mittelfluss in Tat und Wahrheit bei der Z.____ angestellt gewesen. Er habe drei Arbeitsverträge vorgelegt, darunter den mit E.____ und jenen mit I.____ vom 12. Mai 2010. Darin sei (mit I.____) ein Arbeitsantritt am 1. Juni 2010 sowie ein jährlicher Fixlohn von Fr. 150'000.-- vereinbart worden. Dieser Betrag habe in der Jahresrechnung 2011 der B.____ gefehlt. Er sei von I.____ selber am 20. Juni 2013 zusammen mit einer Lohnsumme von Fr. 75'000.-- für 2010 nachgemeldet worden. Weiter habe das Sozialversicherungsgericht im Urteil vom 31. August 2017 festgestellt, dass «bekanntlich» die Löhne der Angestellten

der Z.____ von der B.____ bezahlt worden seien. G.____ habe sodann am 10. Dezember 2013 gegenüber der Beschwerdegegnerin angegeben, dass sie im Zeitraum von Dezember 2011 bis September 2013 aufgrund eines mündlichen Arbeitsvertrages als Sachbearbeiterin bei der Stiftung Z.____ angestellt gewesen sei. Dazu habe sie ausgeführt, dass ihr der Lohn immer über die B.____ überwiesen worden sei (E. 4.2 jenes Urteils, Urk. 10/175/3). Es bestünden somit - so das Bundesgericht weiter - gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die während der Untersuchungshaft des Beschwerdeführers von März bis November 2013 der Beschwerdegegnerin durch Dritte, welche nicht dem Verwaltungsrat der B.____ oder der Geschäftsleitung angehört hätten, gemeldeten Lohnsummen für 2010 bis 2012 an Angestellte der Z.____ ausbezahlte Löhne enthielten, wofür die B.____ nicht beitragspflichtig gewesen sei. Das betreffe im Besonderen E.____, G.____ und namentlich I.____. Unter diesen Umständen hätten diejenigen Personen, welche die Lohndeklarationen ausgefüllt hätten, befragt und bei der Z.____ beziehungsweise deren kommissarischen Sachwalter eine Stellungnahme und allenfalls weitere Beweisauskünfte eingeholt werden müssen (E. 4.3 jenes Urteils, Urk. 10/175/4-5).

E. 3.3

Das Verhältnis zwischen der Z.____ und B.____ ergibt sich aus der Begründung des rechtskräftigen Strafurteils des Bezirksgerichts Dietikon vom 10. Juli 2014 in Sachen des Beschwerdeführers und Y.____ (Urk. 10/207/2-11; vgl. Urk. 10/279/3). Dieses Urteil wurde im abgekürzten Verfahren gestützt auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 27. März 2014 gefällt (Urk. 10/207/3). Der Anklageschrift ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer und Y.____ in ihrer Funktion als zeichnungsberechtigte Stiftungsräte der Z.____ für die Stiftung diverse faktische und rechtliche Vertragsverhältnisse mit sich persönlich und mit von ihnen kontrollierten Unternehmen abgeschlossen hätten (Urk. 10/203/6). Zu diesen Unternehmen habe auch die B.____ gehört, welche neben der Z.____ über keine anderen Einnahmequellen verfüge (Urk. 10/203/4). Im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse hätten der Beschwerdeführer und Y.____ als Stiftungsräte und Organe der kontrollierten Gesellschaften veranlasst, dass die Z.____ wiederholt wirtschaftlich unsinnige Dispositionen tätigte, überhöhte Preise für Sachen und Dienstleistungen bezahlte und ohne adäquate Gegen- oder Sicherheitsleistung vorübergehend oder bleibend auf ihr zu stehende Leistungen ganz oder teilweise verzichtete. Dabei seien der Beschwerdeführer und Y.____ ihrer Buchführungs- und Dokumentationspflicht ungenügend und teilweise überhaupt nicht nachgekommen. Für zahlreiche Transaktionen im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse würden überhaupt keine - oder erst nachträglich erstellte und damit in Ausagekraft und Beweiswert fragwürdige - schriftliche Unterlagen existieren. Der Beschwerdeführer und Y.____ hätten ihre Bezüge überwiegend über die von ihnen kontrollierten Gesellschaften getätigt, wodurch sie der Aufsicht und Kontrolle der Stiftungsaufsicht und übrigen Kontrollorgane der Stiftung entzogen gewesen seien. Der Beschwerdeführer und Y.____ hätten so gehandelt, um sich direkt oder über die von ihnen kontrollierten Unternehmen ungerechtfertigt zu bereichern (Urk. 10/203/6). Bezüglich der B.____ habe sich ergeben, dass sie formell die administrative Verwaltung der Stiftung übernommen habe, obschon diese Leistung effektiv durch den Beschwerdeführer und Y.____ selbst als Stiftungsräte sowie formell bei der Stiftung Z.____ angestellte Personen erbracht worden seien. Deren Löhne seien allerdings durch die B.____ beglichen worden. Obschon mithin faktisch gar keine eigentliche «externe» Verwaltung stattgefunden habe und ausserdem die B.____ selbst wesentlich geringere Betriebskosten zu gewärtigen gehabt habe, als sie in Rechnung gestellt hätten, hätten der Beschwerdeführer

und Y.____ im Namen der Stiftung jeweils pauschal rund 90 % des rechnerisch für die Verwaltungskosten zur Verfügung stehenden Stiftungsvermögens über wiesen. Durch dieses Vor gehen seien die Gewinne aus der kostengünstigen Stiftungsverwaltung nicht bei der Stiftung selbst, sondern bei der B.____ an gefallen. Den bei der B.____ so angefallenen Überschuss hätten der Be schwerde führer und Y.____ für sich be zogen und verwendet. Die Z.____ habe im deliktsrelevanten Zeitraum (hier: Gründung der B.____ am 14. Juni 2007 bis zur Verhaftung des Beschwerde führers und von Y.____ im März 2013, Urk. 10/203/4, Urk. 10/203/7) mehr als Fr. 4'242'609.15 an die B.____ überwiesen (Urk. 10/203/8). Eine andere juris tische Person, die J.____ AG, welche der Z.____ bei deren Immobiliengesell schaften als «Investitions vehikel» gedient habe (Urk. 10/203/4), habe ihrerseits mehr als Fr. 635'008.60 an die B.____ überwiesen (Urk. 10/203/8). Hiervon habe der Beschwerdeführer Fr. 988'215.93 direkt für sich bezogen. Weitere insgesamt Fr. 535'380.82 seien im deliktsrelevanten Zeit raum durch die B.____ für die vom Beschwerdeführer und von Y.____ privat gefahrenen Sportwagen und die pri vaten Rennsportkurse überwiesen worden (Urk. 10/203/8).

E. 3.4

Die weiteren von der Beschwerdegegnerin in Nachachtung des Bundes gerichtsurteils 9C_843/2017 vom 15. Februar 2018 (vgl. E. 3.2.2) getätigten Abklärungen ergaben Folgendes:

E. 3.4.1

Der kommissarische Sachwalter de r

Z.____ erteilte mit Schreiben vom 7. April 2018 (Urk. 10/179) die Auskunft, dass die B.____ mit der Z.____ am 24. November 2009 eine Kooperationsvereinbarung (vgl. nachfolgende E. 3.4.2) abgeschlossen habe, wonach die B.____ die Geschäfte der Z.____ führe und dafür das nötige Personal anstelle. I.____, E.____, G.____ und F.____ (vgl. Urk. 10/178) seien mit diesen im Kooperationsvertrag auf gezählten Aufgaben betraut gewesen. Die Z.____ habe für diese Tätigkeit der B.____ bis zum Sommer 2012 mehrere Millionen Franken überwiesen. Als er die Sachwaltung Ende Juni 2012 übernommen habe, hätten diese genannten Perso nen ihm gegenüber wiederholt mitgeteilt, sie seien von der B.____ ange stellt, weshalb sie ihm als Sachwalter der Z.____ keine Auskünfte erteilt oder Unterla gen herausgegeben hätten. Ende März 2013 habe die B.____ ihren Angestell ten keine Löhne mehr ausgerichtet, weshalb E.____ Forde rungen gegen über der Z.____ erhoben hätte. Im Zuge des Einigungsverfahrens mit den genannten Angestellten habe sich die Z.____ unter anderem verpflichtet, die Net tolöhne an E.____, F.____ und G.____, vorderhand für März und April (2013) auszurichten, dafür hätten diese drei weiterhin die techni sche Verwaltung der Z.____ fortgeführt. Daraufhin hätten diese Ange stellten ihm Anfang April 2013 ihre Arbeitsverträge übermittelt, welche zu seiner grossen Überraschung (angeblich) mit der Z.____ abgeschlossen gewesen seien. Dies habe unter anderem den Lohnausweisen der B.____, der Lohnbuchhaltung und den Lohnauszahlungen der B.____ widersprochen. In seinem Schreiben vom 3. April 2013 (hierauf nahm das Bundesgerichtsurteil vom 15. Februar 2018 massgeblich Bezug) habe er wohl voreilig auf den Schein der schriftlichen Arbeitsverträge vertraut, statt auf eine umfassende Analyse der Situation, die klar auf eine Anstellung von E.____, F.____, I.____ und G.____ bei der B.____ hinweise. Die B.____ habe dem Vernehmen nach von der Arbeitslosenversicherung über längere Zeit Einarbeitungszuschüsse für I.____ bezogen. Gestützt auf den Rechtsschein der

Arbeitsverträge habe die Z.____ die vier Angestellten mit deren Einverständnis auf den

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.